Marktgemeindeamt Treffen am Ossiacher See

Kundmachung

über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde vor der Wahl des Kärntner Landtages

Anlässlich der Wahl des Kärntner Landtages am 4. März 2018 wird gemäß § 49 der Landtagswahlordnung verlautbart:

1. Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotszone(n):

Bezeichnung	*Adresse*	*Verbotszone usw.*
Volksschule Treffen	Öhringerplatz 1 9521 Treffen	Im Bereich Millstätterstraße (B98) ab Haus Glanzer bis zum Feldsteig, dem Schulweg und dem Wohnhaus „meine Heimat" hinter dem Parkplatz der VS Treffen sowie dem Antonius Kinderheim.
Tourismusinformation Sattendorf	Ossiacher See Straße 7 9520 Sattendorf	Im Bereich der B94 ab Kreuzung Seeuferstraße bis zur Plakattafel Sattendorf, dem Aussichtsweg eischließlich Fa. Jack Filter bis zum Haus Gasser, der Dorfstraße bis zur ehemaligen Trafik, Unterführung B94 mit der Straßenkreuzung Birkenallee und entlang der Seepromenade zum Seehaus Ensbrunner bis zum Seehaus Kretschmann.
Volksschule Einöde	Millstätterstraße 55 9541 Einöde	Im Bereich der B98 einschließlich folgender Straßen und Grundstücke: Millstätterstraße 55, 57, 46 und 48, Bethausweg 2, 4 und 6 sowie den Grundstücksnummern: 485/2, 487/3, 199, 469/1, 467, 459, 455/4, 471, 455/5, 470/1, 455/2, 457/2 und 477.

2. **Wahlzeit 08:00 bis 16:00 Uhr** *)
Während der Wahlzeit ist die Stimmenabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe, Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.
Besondere Wahlkommission: 09:00 bis 13:00 Uhr

3. Wahllokal(e) für den vorzeitigen Wahltag am 23. Februar 2018:

Bezeichnung	*Adresse*	*Verbotszone usw.*
Volksschule Treffen	Öhringerplatz 1 9521 Treffen	Siehe oben

4. **Wahlzeit für den vorzeitigen Wahltag 16:00 bis 19:00 Uhr** *)

5. Am Wahltag ist **innerhalb der Verbotszone** (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die im Abs. 1 als Verbotszone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) Folgendes **verboten**:
   a) **jede Art der Wahlwerbung**, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen oder von Kandidatenlisten u.dgl.
   b) **jede Ansammlung von Personen**,
   c) **das Tragen von Waffen jeder Art**.
6. Übertretungen dieser Verbote werden gemäß § 55 der Landtagswahlordnung von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu EUR 218,-- bestraft.

MARKTGEMEINDE TREFFEN AM OSSIACHER SEE Bezirk Villach-Land

Der Bürgermeister:
Klaus Glanznig

Kundmachung angeschlagen am 14. Feb. 2018

*) Besondere Wahlzeiten neben der Adresse des betreffenden Wahllokales anführen!